

**Allgemeine Hinweise und wichtige Änderungen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab  
01.01.2022**

**1. Mindestlohn**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2022 auf **9,82 €** und zum 01.07.2022 auf **10,45 €** pro Stunde. Für **Auszubildende in nicht tarifgebundenen Unternehmen** wurde ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von **585,00 €** monatlich im ersten Ausbildungsjahr festgelegt.

Nach dem Mindestlohngesetz besteht für Minijobber und Betriebe, die der Sofortmeldepflicht unterliegen, die **Pflicht**, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens nach 7 Tagen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen 2 Jahre lang aufzubewahren.

Für Minijobber gelten folgende maximale Arbeitszeiten pro Monat:

- ab Januar 2022                      45 Stunden, 45 Minuten
- ab Juli 2022                         43 Stunden

Für Teilzeitbeschäftigte müssen die Arbeitsverträge gegebenenfalls angepasst und die wöchentliche Arbeitszeit neu festgelegt werden.

***Bitte lassen Sie uns die Zeitaufzeichnungen Ihrer Arbeitnehmer für 2021 zukommen.***

**2. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge**

Ab 01.01.2022 gilt laut § 1a Abs. 1a Betriebsrentenstärkungsgesetz die Verpflichtung für Arbeitgeber, zu **allen** Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersvorsorge für Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss in Höhe von bis zu 15 % zu leisten, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Zu diesem Thema haben wir eine detaillierte Mandanteninformation erstellt, die wir Ihnen bei Bedarf gerne noch einmal zukommen lassen.

**3. Neue Meldepflichten bei Minijobs gemäß § 28a Abs. 3 Satz 2 Buchst. f SGB IV**

Die Sozialversicherungsmeldungen für Minijobber müssen zukünftig, auch bei Pauschalbesteuerung, folgende Angaben enthalten:

- Steuernummer des Arbeitgebers
- Identifikationsnummer des Minijobbers (Steuer-ID)

***Bitte teilen Sie uns diese bis spätestens zum 10. Januar 2022 mit.***

**4. Corona – Zuschuss**

Der steuerfreie **Corona-Zuschuss** kann noch bis zum 31.03.2022 gewährt werden. Allerdings kann pro Arbeitsverhältnis nur einmal bis zu 1.500,00 € geleistet werden.

Es handelt sich nicht um einen Jahresbetrag.

## 5. Quarantäne

Sofern Mitarbeiter sich in **Quarantäne** befinden, lassen Sie uns bitte die behördliche Anordnung zukommen. Unsere Sachbearbeiter/innen prüfen dann im Einzelfall die Abrechnungs- und Erstattungsvoraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG).

## 6. Kurzarbeit

Beim **Kurzarbeitergeld** gelten die Regeln zum vereinfachten Antragsverfahren noch bis zum 31.03.2022.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 30.11.2021 (9AZR225/21) entschieden, dass der Urlaubsanspruch des Mitarbeiters bei Kurzarbeit Null gekürzt werden darf.

## 7. Sachbezüge/Gutscheine

Die Sachbezugsfreigrenze gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird zum 01.01.2022 auf **50,00 €** angehoben.

Sachbezüge bleiben steuerfrei, soweit sie **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und gewährleistet ist, dass bei der Ausgabe von Gutscheinen **keine Barauszahlung**, auch nicht von Restbeträgen, erfolgt. Zweckgebundene Geldleistungen, **nachträgliche** Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Leistungen, die auf einen Geldbetrag lauten, sind als **Barlohn** zu behandeln und lohnsteuerpflichtig.

Laut BMF-Schreiben vom 13.04.2021 gelten Gutscheine oder Geldkarten als Sachbezug, sofern sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder einem Dritten berechnen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 Buchst. a Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen, das sind

- a) Gutscheine oder Geldkarten, die berechnen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette zu beziehen
- b) Gutscheine oder Geldkarten, die berechnen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis im Inland zu beziehen

### Beispiele:

- Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers oder einer Tankstellenkette, Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette berechnen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (Marketplace) einlösbar sind
- Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, City-Cards

**Eine aufladbare Prepaid-Kreditkarte, die uneingeschränkt verwendet werden kann oder ein Amazon-Gutschein gilt daher zukünftig nicht mehr als Sachbezug.** Große Anbieter von Prepaid-Karten wie Edenred, Givve und Sodexo passen ihre Bedingungen an die neue Rechtslage an.

Gebühren für die Bereitstellung und das Aufladen von Gutscheinen oder Geldkarten gehören nicht zum geldwerten Vorteil und können daher vom Arbeitgeber zusätzlich getragen werden.

## 8. Elektrofahrzeuge als Dienstwagen

Nach dem Elektromobilitätsgesetz gelten besondere Vorschriften bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge, auch für E-Bikes mit einer Geschwindigkeit von über 25 km/h.

Für zwischen dem 01.01.2019 und 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die **keine** Kohlendioxidemission haben **und** deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000,00 € beträgt, gilt die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel des Bruttolistenpreises.

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt zukünftig Folgendes:

Bei Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 bis 31.12.2024 gilt die hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission **maximal 50 Gramm pro Kilometer** oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs **mindestens 60 Kilometer** beträgt.

Für Firmenwagen, die bis zum 31.12.2021 angeschafft wurden, ändert sich die bisherige Berechnungsmethode nicht.

## 9. Betriebsveranstaltungen/Sozialversicherungspflicht für pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen

Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen (**Weihnachtsfeiern/Betriebsausflüge**) sind bis zu einem Betrag von 110,00 € inklusive Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Unter diese Regelung können auch Aufwendungen für eine virtuelle Betriebsveranstaltung fallen, wenn diese allen Betriebsangehörigen offensteht. Zu den begünstigten Zuwendungen gehören z.B. auch Sachgeschenke bis zu einem Wert von maximal 60,00 €, die anlässlich einer Betriebsfeier überreicht werden.

Insbesondere bei Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen muss geprüft werden, ob die Aufwendungen pauschal versteuert werden müssen. Die Pauschalsteuer muss bis zum **28. Februar des Folgejahres** gemeldet werden, anderenfalls werden die Aufwendungen sozialversicherungspflichtig.

**Bitte informieren Sie uns bis zum 31. Januar 2022, wenn wir die Pauschalbesteuerung in der Lohnsteuer-Anmeldung für Sie vornehmen sollen.**

## 10. Entgeltfortzahlungsversicherung (Umlage U1)

Arbeitgeber, die im Vorjahr an mindestens 8 Monatsersten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hatten, nehmen am Ausgleichsverfahren für Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall teil.

Bei vielen Krankenkassen kann zwischen verschiedenen Beitrags- und Erstattungssätzen für die Umlage U1 gewählt werden. Ein Wechsel des Beitrags- und Erstattungssatzes ist immer nur zum Jahreswechsel bis zur Fälligkeit der Januar-Beiträge möglich. Entsprechende Formulare finden Sie in der Regel auf der jeweiligen Homepage der Krankenkassen.

**Bitte überprüfen Sie vor der Januar-Lohnabrechnung Ihre Wahl der Beitrags- und Erstattungssätze für die Umlage U1 und teilen uns Ihre Änderungswünsche bis zum 10. Januar 2022 schriftlich mit.**

## 11. Berufsgenossenschaften/Unfallversicherung

Auch für das Jahr 2021 wird eine Jahresmeldung zur Unfallversicherung für jeden Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr beschäftigt war, erstellt. Außerdem ist der digitale Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft zu übermitteln.

Sofern Sie von Ihrer Berufsgenossenschaft neue Mitgliedsnummern oder Änderungen der Gefahraristellen angezeigt bekommen, **teilen Sie uns dieses bitte bis zum 10. Januar 2022** mit.

**12. Reisekosten / Mahlzeiten / Großbuchstabe M auf der Lohnsteuerbescheinigung**

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder bei Fortbildungsveranstaltungen Mahlzeiten mit einem Wert von bis zu 60 € gewähren, besteht die Pflicht, auf der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben M auszuweisen.

Dies gilt nicht für die Teilnahme an betrieblich veranlassten Bewirtungen, Arbeitsessen, Belohnungessen oder Bewirtungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Bitte teilen Sie uns bei **jedem** Austritt eines Arbeitnehmers und regelmäßig **vor** der Dezember-Abrechnung mit, ob und für welche Arbeitnehmer der Großbuchstabe M zu bescheinigen ist.

**13. Sachbezugswerte 2022**

		EUR
Verpflegung gesamt		270,00 mtl. / 9,01 tgl.
Frühstück		56,00 mtl. / 1,87 tgl.
Mittag- /Abendessen		107,00 mtl. / 3,57 tgl.
Unterkunft gesamt		241,00 mtl.

**14. Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Beitragsbemessungsgrenzen, Beitragssätze**

**Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE)**

2022: EUR 64.350,00 (wie im Vorjahr)

**Besondere JAE (Bestandsfälle 2002)**

2022: EUR 58.050,00 (wie im Vorjahr)

**Beitragsbemessungsgrenzen**

Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	EUR 4.837,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich (West)	EUR 7.050,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich (Ost)	EUR 6.750,00

**Beitragssätze**

Krankenversicherung allgemein (je 7,3 % AG-/AN-Anteil)*	14,6 %
Pflegeversicherung (+ 0,35 % für Kinderlose)	3,05 %; (3,4%)
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Rentenversicherung	18,6 %
Insolvenzgeldumlage (	0,09 % (geplant)
Künstlersozialabgabe	4,2 %

**Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung/Höchstbeträge**

Krankenversicherung*	EUR 353,14
Pflegeversicherung	EUR 73,77

\*Zusätzlich erheben die Krankenkassen individuelle Zusatzbeiträge, die je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen sind.

**15. Unternehmer Online / Arbeitnehmer Online**

DATEV bietet mit Unternehmen Online und Arbeitnehmer Online die Möglichkeit, die Lohnauswertungen sowohl auf Unternehmer- als auch auf Arbeitnehmerseite in digitaler Form zu erhalten.

Sofern Sie hieran Interesse haben, geben Ihnen unsere Sachbearbeiter/innen gerne weitere Auskünfte.

**16. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen**

Im Laufe des kommenden Jahres sollen elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen eingeführt werden. Wir werden Sie zu diesem Thema informieren, sobald uns Details zum Ablauf des Verfahrens bekannt sind.

**17. Downloads/Formular-Service**

Unsere Personalbogen sowie die Übersichten „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ und „Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen“ überarbeiten wir.

Diese und weitere Formulare stehen Ihnen ab Januar 2022 als Downloads unter <http://www.treuhand-heidelberg.de/de/service/download-center/> zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns **alle Änderungen schriftlich** mitteilen, am besten per E-Mail direkt an den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Bitte informieren Sie uns zeitnah über alle Änderungen im Personalbereich, insbesondere Gehaltsanpassungen, neue Arbeitnehmer, Ausscheiden von Arbeitnehmern, neue Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Firmenwagenvergabe oder Firmenwagenwechsel, Schwangerschaften, neue Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen etc.

Gerne geben Ihnen unsere Lohnsachbearbeiter/innen weitere Auskünfte.

10. Dezember 2021